



Pädagogische Hochschule Tirol

**Mitteilungsblatt der
Pädagogischen Hochschule Tirol**
Studienjahr 2021/22
Innsbruck, 22. 6. 2022
26. Stück

Medieninhaberin,
Herausgeberin und Redaktion:
Pädagogische Hochschule Tirol

Für das Rektorat:
Prof. Mag. Thomas Schöpf
Rektor
Pastorstraße 7, 6010 Innsbruck
+43 512 599 23
office@ph-tirol.ac.at
www.ph-tirol.ac.at

**Verordnung über das Aufnahmeverfahren vor der
Zulassung zum Bachelorstudium Lehramt Sekundarstufe
Berufsbildung
Fachbereich Ernährung & Fachbereich Information und
Kommunikation (Angewandte Digitalisierung)
Nebentermin**

Gemäß § 52e Abs. 6 Hochschulgesetz 2005, BGBl. Nr.
30/2006 idgF wird mit Beschluss vom 13. 05. 22 verordnet:



Inhalt

Präambel	2
§ 1	2
§ 2	3
§ 3 In-Kraft-Treten	3

Präambel

Der „Verbund Aufnahmeverfahren 2022¹“ führt ein einheitliches Aufnahmeverfahren zur Feststellung der Eignung für Lehramtsstudien gem. § 65a UG und § 52e HG 2005 idgF durch. Der allgemeine Teil des gemeinsamen Aufnahmeverfahrens ist dreistufig und modular aufgebaut und besteht aus einem Online-Self-Assessment (Modul A), einem Online-Zulassungstest (Modul B) und einem Face-to-Face-Assessment (Modul C). Die im Aufnahmeverfahren eingesetzten, einheitlichen Module A und B werden von den Institutionen im „Verbund Aufnahmeverfahren 2022“ wechselseitig anerkannt. Zusätzlich zum allgemeinen Teil des Aufnahmeverfahrens ist gemäß Hochschul-Zulassungsverordnung 2007 (HZV idgF) § 3 Abs. 2 Z 3 für das Bachelorstudium Lehramt Sekundarstufe Berufsbildung im Fachbereich Information und Kommunikation (Angewandte Digitalisierung) sowie im Fachbereich Ernährung eine besondere Eignung durch a) die erfolgreiche Ablegung einer Reife- und Diplomprüfung einer einschlägigen berufsbildenden höheren Schule oder durch die erfolgreiche Ablegung einer Reifeprüfung und eine gleichwertige einschlägige Befähigung sowie durch b) die Absolvierung einer facheinschlägigen Berufspraxis im Ausmaß von drei Monaten gemäß Verordnung, Mitteilungsblatt der Pädagogischen Hochschule Tirol Nr. 23, Studienjahr 2018/19, nachzuweisen.

§ 1

In der Verordnung des Hochschulkollegiums für das Aufnahmeverfahren vor der Zulassung zum Bachelorstudium Lehramt Sekundarstufe Berufsbildung, Fachbereich Ernährung und Fachbereich Information und Kommunikation (Angewandte Digitalisierung) für das Studienjahr 2022/23 (Mitteilungsblatt vom 27.01.2022, Nr. 14, Studienjahr 2021/22) ist festgelegt, dass das Rektorat nach dem Ende des Haupttermins entscheidet, ob ein Nebentermin durchgeführt wird (§ 2 der VO im Mitteilungsblatt Nr. 14, Studienjahr 2020/21). Diese Entscheidung wird bis spätestens 27. Juni 2022 in den Mitteilungsblättern der PH Tirol kundgemacht.

¹ Alpen-Adria-Universität Klagenfurt (AAU), Karl-Franzens-Universität Graz (Universität Graz), Pädagogische Hochschule Kärnten (PH Kärnten), Pädagogische Hochschule Steiermark (PH Steiermark), Pädagogische Hochschule Tirol (PH Tirol), Pädagogische Hochschule Vorarlberg (PH Vorarlberg), Private Pädagogische Hochschule Augustinum (PPH Augustinum), Private Pädagogische Hochschule Burgenland (PPH Burgenland), Technische Universität Graz (TU Graz), Universität für Musik und darstellende Kunst Graz (KUG), Universität Mozarteum Salzburg (Mozarteum).



§ 2

Im Falle der Durchführung des Aufnahmeverfahrens zum Nebentermin ist die Verordnung des Hochschulkollegiums über das Aufnahmeverfahren vor der Zulassung zum Bachelorstudium Lehramt Sekundarstufe Berufsbildung, Fachbereich Ernährung und Fachbereich Information und Kommunikation (Angewandte Digitalisierung) für das Studienjahr 2022/23 (Mitteilungsblatt vom 27.01.2022, Nr. 14, Studienjahr 2021/22) mit der Maßgabe anzuwenden, dass

1. die Frist für die Registrierung für den Nebentermin am 1. Juli 2022 um 9:00 Uhr beginnt und am 12. August 2022 um 12:00 Uhr endet,
2. die Frist für das Online-Self-Assessment am 1. Juli 2022 um 9:00 Uhr beginnt und am 12. August 2022 um 12:00 Uhr endet,
3. die Auswahl von Prüfungsort, Studienort und Studium durch die Studienwerber:innen bis 12. August 2022 um 12 Uhr erfolgen muss,
4. die Frist für die Einzahlung des Kostenbeitrags am 1. Juli 2022 um 9:00 Uhr beginnt und am 12. August 2022 um 12:00 Uhr endet,
5. der Elektronischer Zulassungstest am 22., 23. und 24. August 2022 stattfindet,
6. die Bestätigung der Studienwahl und der Antrag auf Zulassung unverzüglich nach Bekanntwerden des positiven Ergebnisses des elektronischen Zulassungstest zu erfolgen hat.

§ 3 In-Kraft-Treten

Die Verordnung tritt am Tag nach ihrer Kundmachung im Mitteilungsblatt in Kraft.

Für das Hochschulkollegium

Mag. Dr. Regine Mathies, BEd
Vorsitzende

Innsbruck, am 24. Jänner 2022